

§ 4

Ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere und andere Forderungen in ausländischer Währung, die auf Grund einer Genehmigung erworben sind, müssen angeboten werden, wenn sie für den genehmigten Zweck nicht verbraucht sind oder der Verwendungszweck entfallen ist.

N § 5

Entsprechend § 12 der Anordnung vom 23. März 1949 werden Verstöße gegen die Vorschriften dieser Bestimmungen nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung
Deutscher Mark gegen Westgeld.**

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund des § 9 der Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld in der Fassung vom 14. September 1949 (ZVOB1.I S. 720) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen müssen die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung in ihrem Besitz befindlichen Geldzeichen der westlichen Besatzungszonen Deutschlands und der westlichen Sektoren Berlins (Westgeld) innerhalb von drei Tagen nach dem Inkrafttreten der Bestimmung, später in ihren Besitz gekommenes Westgeld innerhalb von drei Tagen nach dem Erwerb, an die Deutsche Notenbank zum Umtausch gegen Deutsche Mark der Deutschen Notenbank abliefern. Dasselbe gilt für alle anderen auf Westgeld lautenden Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel und Schecks.

§ 2

Der Bestimmung des § 1 unterliegen nicht die in den westlichen Sektoren Berlins in einem festen Arbeitsverhältnis stehenden Personen hinsichtlich des ihnen aus diesem Arbeitsverhältnis zugeflossenen Westgeldes, wenn sie nachweisen können, daß sie ! dieses Westgeld auf Grund der letzten Gehalts- oder Lohnzahlung erhalten haben. Alle über die letzte Gehalts- oder Lohnzahlung hinausgehenden Westgeldbeträge sind gemäß § 1 ablieferungspflichtig.

> § 3

Westgeld oder auf Westgeld lautende Zahlungsmittel, die auf Grund einer Genehmigung erworben sind, müssen gemäß § 1 abgeliefert werden, wenn sie für den genehmigten Zweck nicht verbraucht sind oder der Verwendungszweck entfallen ist.

§ 4

Entsprechend § 10 der Anordnung vom 14. September 1949 werden Verstöße gegen die Vorschriften dieser Bestimmung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

**Neunte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verteilung
von industriellen und gewerblichen Waren.**

Vom 22. Juni 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 2. Dezember 1948 über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsanordnung) (ZVOB1. S. 562) wird folgendes bestimmt:

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1948 zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (ZVOB1. S. 563) gilt Abschnitt II Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in folgender Fassung:

„(2) Kontingenträger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- 1000 Land Mecklenburg,
- 2000 Land Brandenburg,
- 3000 Land Sachsen,
- 4000 Land Sachsen-Anhalt,
- 5000 Land Thüringen,
- 6000 Magistrat von Groß-Berlin,
- 7000 SAG's,
- 9010 Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Innerdeutscher Handel und Export),
- 9020 Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung (Deutsche zentrale Verwaltungen und Organisationen),
- 9030 Jugend und Sport,
- 9040) Ministerium für Post- und Fernmelde-9050/wesen,
- 9080 Ministerium für Industrie, VE Handelszentrale Schrott,
- 0100 Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Energie,
- 0200 Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Kohle,
- 0300 Ministerium für Industrie, Hauptabteilung Metallurgie,